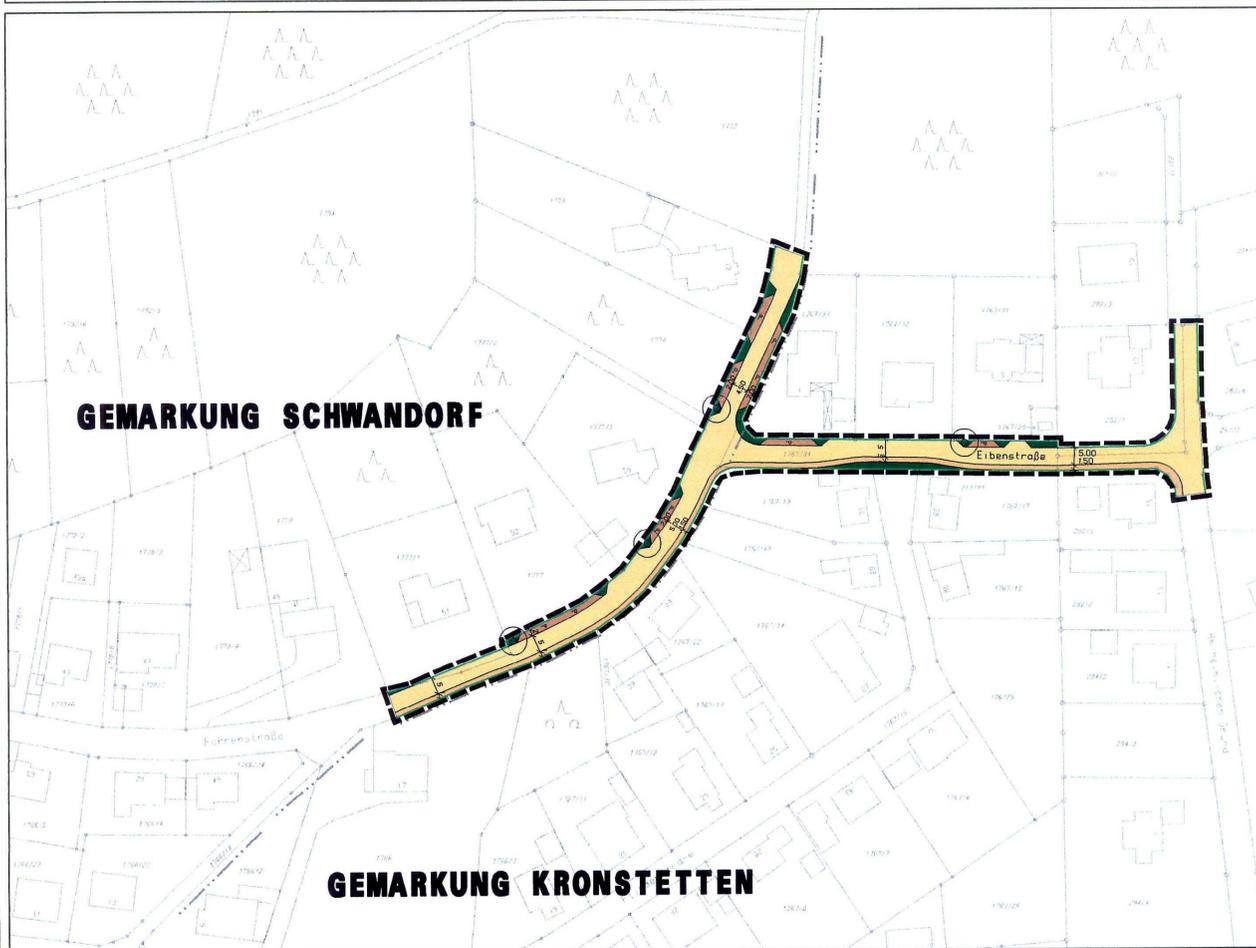


BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG



PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gemäß der Planzeichenverordnung vom 18.12.90

6. Verkehrsflächen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Parkstreifen

9. Grünflächen

(gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. BauGB)

- Straßenbegleitgrün

13. Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Pflanzgebiet für Bäume
- Pflanzgebiet für Sträucher

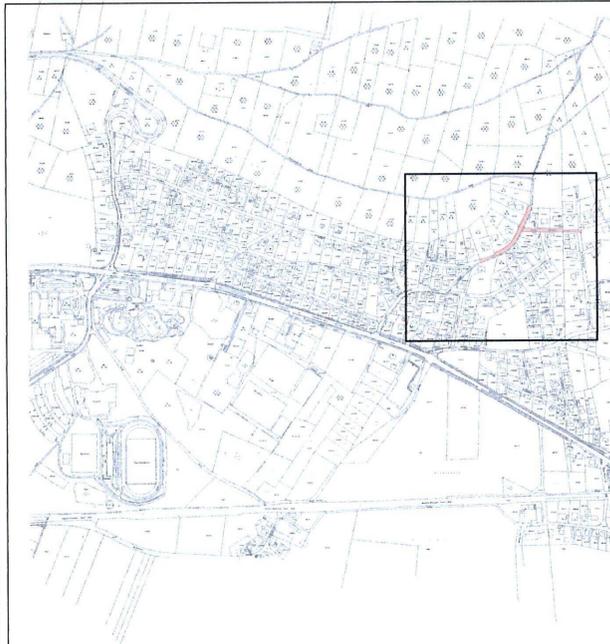
15. Sonstige Planzeichen

- Parkplatz
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplandeckblattes

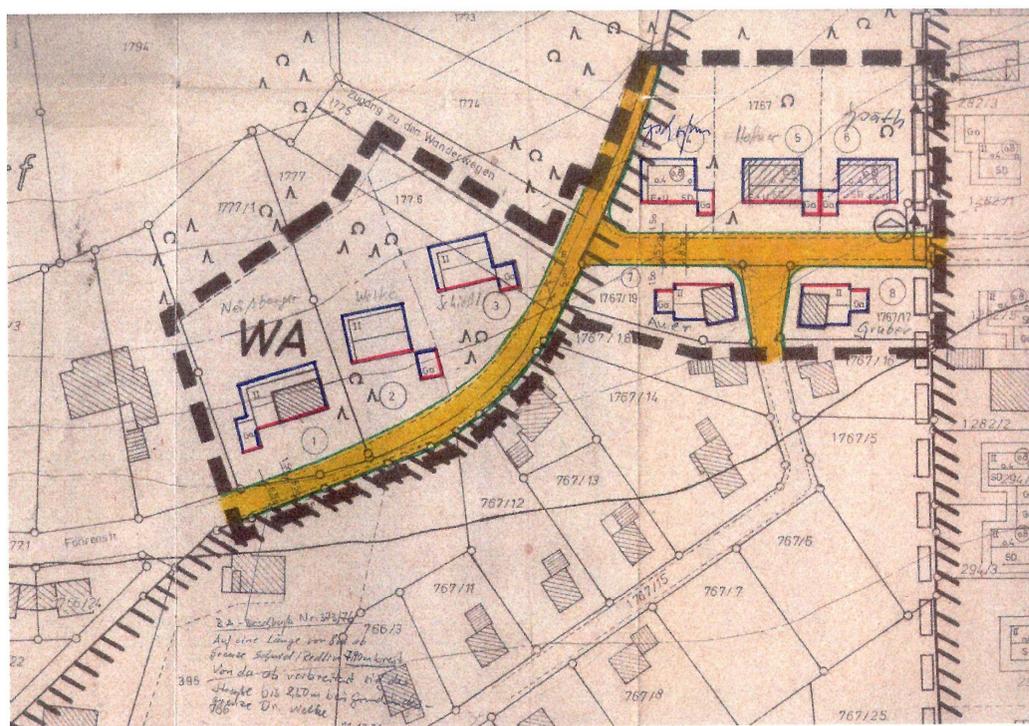
PLANLICHE HINWEISE

- Flurstücknummern
- Amtliche Grenzsteine
- bestehende Gebäude mit Hausnummern
- Gemarkungsgrenze
- Waldfläche

ÜBERSICHTSPLAN



BEBAUUNGSPLAN BESTAND



BEGRÜNDUNG

ANLASS UND GRÜNDE FÜR DIE ÄNDERUNG

Der Stadtrat der großen Kreisstadt Schwandorf befürwortet die Änderung des Bebauungsplanes "Verlängerte Föhrenstraße" in der Fassung vom 19.1.76. Dieser Bebauungsplan wurde aufgestellt, da durch die Eingliederung der Gemeinden Alberndorf und Kronstetten diese Ortsteile mit dem Baugebiet der Stadt Schwandorf (Föhrenstraße) verbunden werden sollten. Die vorliegende 2. Änderung dieses Planes greift nicht in die Grundzielsetzung des alten Bebauungsplanes ein. Somit sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Diese 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes wurde veranlaßt, da sich verschiedene Ansätze der ursprünglichen Planung verändert hatten:

Geltungsbereich: Die festgesetzte Geltungsbereichsgrenzung basierte auf der Annahme, daß östlich der Grenze ein Bebauungsplan angrenzt. Dieser Plan erlangte jedoch nie Rechtskraft, so daß nun zur Rechtssicherheit des Straßenausbaus der Eibenstraße der Geltungsbereich der vorliegenden Änderung nach Osten erweitert wurde. Auch nach Norden wird der Geltungsbereich geringfügig vergrößert, da hier für eine Parzelle zusätzlich eine Baugenehmigung erteilt wurde. Der Ausbau der Föhrenstraße soll somit auch dieses neue Baugrundstück anschließen.

Querschnitt der Straße: Der Regelquerschnitt der Straße im rechtskräftigen Bebauungsplan entspricht nicht mehr den heute in einer verkehrsberuhigten Wohngegend üblichen Ausbaustatus.

Um den jetzt erforderlich gewordenen Straßenausbau rechtlich abzusichern, wurde diese Änderung des Bebauungsplanes veranlaßt. Die mit Stadtratsbeschluss vom 5.11.85 beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes "Verlängerte Föhrenstraße" (Fliederstraße wird als Sackgasse belassen) ist planerisch in dieser 2. Änderung dargestellt und festgesetzt.

DURCHFÜHRTE ÄNDERUNGEN

1. Erweiterung des Geltungsbereiches im Norden statt der halben Straßenbreite auf die gesamte Breite. Im Osten um eine Parzellentiefe bis zur Straße "Am heimlichen Grund".
2. Festsetzung eines vom Regelquerschnitt abweichenden Straßenausbaues: Statt einer Fahrbahn von 5,5 m Breite und beiderseits eines Gehweges von 1,5 m wird in der planerischen Darstellung aufgezeigte Ausbau festgesetzt. Prinzipiell wird einerseits der 5,0 m breiten Fahrbahn ein 1,5 m breiter Gehweg, auf der anderen Seite ein 2,0 m breiter Park- und Grünstreifen angelegt. Abweichend davon die nach Norden führende Verlängerung der Föhrenstraße, sowie der Bereich zur Fliederstraße.

HINWEIS

In allen nicht angesprochenen Punkten behält der rechtswirksame Bebauungsplan "Verlängerte Föhrenstraße" in der Fassung vom 19.1.76 seine Gültigkeit.

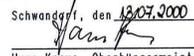


Große Kreisstadt Schwandorf

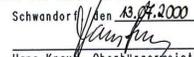
Änderung des Bebauungsplanes "Verlängerte Föhrenstraße" durch Deckblatt Nr. 2

1. BENACHRICHTIGUNG
Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie den hiervon berührten Trägern öffentlicher Belange wurde bezüglich der Änderung des Bebauungsplanes "Verlängerte Föhrenstraße" durch dieses Deckblatt Nr. 2 vom 21.10.1999 gemäß § 13 BauGB vom 26.10.1999 bis 23.11.1999 die Möglichkeit zur Äußerung gegeben.

2. SATZUNG
Die Große Kreisstadt Schwandorf hat mit Beschluss vom 06.06.2000 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.

Schwandorf, den 13.07.2000

Hans Kraus, Oberbürgermeister

3. INKRAFTTRETEN
Die als Satzung beschlossene Änderung vom 13.07.2000 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Auf die Rechtswirkung des § 44 Abs. 3 und 4, der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Schwandorf, den 13.07.2000

Hans Kraus, Oberbürgermeister

STADT SCHWANDORF
STADTBAUAMT, SACHGEBIET STADTPLANUNG
KIRCHENGASSE 1, 92421 SCHWANDORF

Maßstab 1:1000
DATUM: 05.06.2000